



sich tragen, sollten sie im nächsten Jahr unverändert von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beschlossen werden.

Mit dem Referentenentwurf wird ohne Not das Ziel verfolgt, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (7 C 16.08) im sog. „Altpapierkrieg“ ungeschehen zu machen. Den Kommunen sollen Steuerungsmöglichkeiten genommen werden, mit denen der Aufbau paralleler Sammelsysteme durch Privatunternehmen reglementiert werden könnte. Praktisch können z.B. Vorstöße privater Altpapiersammler, in günstig zu entsorgenden Gebieten Altpapier zu sammeln, kaum abgewehrt werden, selbst wenn die Kommune selbst Altpapier sammelt oder hiermit einen Dritten beauftragt hat. Erlöse aus der Altpapiervermarktung können nicht mehr zur Verringerung der Abfallgebühren benutzt werden.

Durch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe wird Rechtsunsicherheit geschaffen, die zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten führen wird. Die kommunale Planungs- und Investitionssicherheit wird massiv beeinträchtigt.

Verbindliche gesetzliche Vorgaben etwa zur sog. „einheitlichen Wertstofftonne“ machen Entscheidungen der Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unmöglich. Die im Referentenentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung lässt zudem offen, welche Abfälle über die Wertstofftonne erfasst werden sollen, in wessen Trägerschaft die Wertstofftonne steht und wer die Kosten hierfür tragen soll. Auch nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände muss die kommunale Trägerschaft gewährleistet sein, damit den Abfallgebühreneinzahlern die Wertstofftonne zugute kommen.

Der Referentenentwurf eröffnet „Schlupflöcher“ für Gewerbe und Industrie, um sich aus der von den Kommunen verantworteten Entsorgung zu verabschieden. Die für die Entsorgung erforderlichen Anlagen wie z.B. Müllverbrennungsanlagen sind auch für diese Wirtschaftskreise aufgebaut worden und werden auch künftig über Abfallgebühren mitfinanziert. Kommunale Investitionen werden entwertet, wenn sich Gewerbe und Industrie anderer Entsorgungswege bedienen können.

Europarechtliche Notwendigkeiten für die Ausgestaltung des Referentenentwurfes bestehen nicht. Durch den Vertrag von Lissabon ist vielmehr das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf der europäischen Ebene gestärkt worden. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist anerkannt und als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert worden (Art. 4 Abs. 2 EUV). Das Subsidiaritätsprinzip ist auf die lokale Ebene ausgedehnt worden (Art. 5 Abs. 3 EUV). Die EU hat auf eine reine Wettbewerbsorientierung verzichtet und fühlt sich nunmehr in hohem Maße einer sozialen Marktwirtschaft verpflichtet (Art. 3 Abs. 3 EUV). Schließlich ist den Mitgliedstaaten durch das Protokoll Nr. 26 zu Art. 14 AEUV weites Ermessen für die Schaffung, Eigen- und Fremderledigung und die Organisation von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, hierzu zählt die Abfallentsorgung, eingeräumt worden. Es gilt, dies nicht nur dem Bundesumweltministerium, sondern auch der Europäischen Kommission im Rahmen der Behandlung der Beschwerden von BDE und BVSE gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 in Erinnerung zu rufen.

Ratsherr Falk Stadelmann  
SPD-Ratsfraktion

f.d.R.

Ratsherr Lutz Oschmann  
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

f.d.R.

Ratsfrau Antje Danker  
Ratsmitglied SSW

## **RESOLUTION zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

### **1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität**

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührentzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

### **2. Über die Hausmüllerfassung muss vor Ort entschieden werden**

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Daher wenden sich die Kommunen insbesondere gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

### **3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung**

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührevorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

### **4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

## **5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten**

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

## **6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können**

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.